



Gemeinderatsitzung am 12.12.2022

Pressebericht

1. Sanierung der Zufahrtsstraße zur Kläranlage

Der Zustand der Straße vom Verteiler Iggingen bis zur Kläranlage wurde bereits mehrfach beanstandet. Von einer Gesamtlänge der Zufahrt von 610 m befinden sich ca. 250 m auf Böbinger Markung. Vor Ort wurden notwendige bauliche Maßnahmen bereits im Sommer mit Vertretern der Gemeinden Iggingen, Böbingen und dem Ing. Büro LKP+ beraten. Herr Winter vom Büro LKP+ stellt dem Gemeinderat mögliche Sanierungsvarianten vor. Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnschäden, der stark variierenden Fahrbahnbreite, der fehlenden Entwässerungseinrichtungen sowie der Unbestimmtheit über die gesamte Entwässerungssituation empfiehlt Herr Winter vorab eine vermessungstechnische Bestandsaufnahme um die Schäden genauer abschätzen zu können.

Erste Grobkostenschätzungen für die gesamte Streckenlänge wurden für folgende Sanierungsmaßnahmen erstellt:

Reine bauliche Erhaltungsmaßnahmen (Herstellung und Sanierung von Banketten, Asphalt-Ausbesserungsarbeiten, doppelte Oberflächenbehandlung) – 150.000 Euro

Straßen-Hochausbau mit Tragdeckschicht – 200.000 Euro

Straßen-Vollausbau im Kaltrecycling-Verfahren – 600.000 Euro.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus die vermessungstechnische Bestandsaufnahme der Straße auszuführen und die Straße im Hochausbau mit Tragdeckschicht zu sanieren. Die Maßnahmen sollen mit der Gemeinde Iggingen noch abgestimmt werden.

2. Bebauungsplan „Weidle-Ost“ – Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Am 24.01.2022 fasste der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Bereich „Weidle-Ost“ mit reduziertem Geltungsbereich. Der erste Entwurf wurde am 28.03.2022 im Gemeinderat beraten. Danach führte die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Nach der ersten Auslegung des Bebauungsplans fasste das Gremium am 11.07.2022 den Abwägungsbeschluss aufgrund der eingegangenen Bedenken und Anregungen. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplans vom 12.09.-12.10.2022. Aufgrund der eingegangenen Bedenken und Anregungen musste eine erneute Abwägung der privaten und öffentlichen Belange erfolgen. Herr Hampel vom Ing. Büro LKP+ stellt dem Gremium die Abwägungsvorschläge des

Ing. Büros vor. Das Gremium diskutiert im Detail über die eingegangenen Bedenken der VG Rosenstein. Hier handelt es sich v.a. um einzelne textliche Festsetzungen des Bebauungsplans:

Terrassen: Zulässig bis zu einer Größe von 50 m² wird beibehalten

Firstrichtung: Ost-West-Ausrichtung wird beibehalten

Dachformen: Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° werden zugelassen

Gebäudehöhen: Die festgelegte Traufhöhe soll auf 6,50 m erhöht werden

Stützmauern: Die Höhe der Stützmauern wird auf 1,40 m festgelegt.

Einfriedungen: Die vom Büro LKP+ vorgeschlagenen Regelungen werden beibehalten.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Bebauungsplan mit Anlagen sowie den sonstigen Abwägungsvorschlägen zu und beauftragt die Verwaltung den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Weidle-Ost“ vorzubereiten.

3. Neuvergabe der Konzessionen für Strom und Gas

Die aktuellen Konzessionsverträge für Strom und Gas, die die Gemeinde mit der EnBW ODR abgeschlossen hat, laufen zum 30.06.2025 aus. Diese Verträge dienen als Grundlage für die Nutzung öffentlicher Wege und Plätze zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Gas. Hierfür erhält die Gemeinde eine jährliche Konzessionsabgabe in Höhe von insgesamt rund 120.000 Euro.

Rechtzeitig vor Ablauf der Konzessionsverträge müssen diese neu ausgeschrieben werden. Diese Ausschreibung wurde am 11.08.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist ging eine Interessensbekundung bei der Gemeinde ein. Da nicht mehrere Bewerber ihr Interesse an den Konzessionen für Strom und Gas bekundet haben kann auf eine weitergehende Rechtsberatung vor der Vergabe verzichtet werden.

Der Gemeinderat stimmt den von der EnBW ODR vorgelegten Konzessionsverträgen zu. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsicht einzuholen und anschließend das Ergebnis der Ausschreibung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

4. Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl von Christian Schmidt zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

In der letzten ordentlichen Jahreshauptversammlung hat die Feuerwehr Böbingen Christian Schmidt zum Stellvertreter des Kommandanten gewählt. Der bisherige Stellvertreter, Roman Waldenmaier, hat sich nicht mehr zur Wahl gestellt.

Christian Schmidt wurde mit großer Stimmenmehrheit gewählt. Der Wahl muss laut Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung vom Gemeinderat zugestimmt werden. Einstimmig spricht sich das Gremium für Christian Schmidt aus.

Bürgermeister Stempfle gratuliert ihm zur Wahl und wünscht ihm bei all seinen Aufgaben gutes Gelingen.

Bürgermeister Stempfle dankt dem bisherigen Stellvertretenden Kommandanten Roman Waldenmaier, der leider nicht an der Sitzung teilnehmen konnte, für seine Arbeit und seinen unermüdlichen Einsatz für die Freiwillige Feuerwehr Böbingen.

Zu gegebener Zeit wird Herr Waldenmaier noch offiziell verabschiedet.

5. Modernisierung der Straßenbeleuchtung – Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Im Mai 2022 hat der Gemeinderat die Arbeiten für die Modernisierung der Straßenbeleuchtung an die Firma ID Beleuchtungstechnik vergeben. Grundlage für die Ausschreibung war die Planung und die Bestandsaufnahme der zu erneuernden Leuchten, die von der EnBW ODR zur Verfügung gestellt wurde. Im Zuge der Montagearbeiten hat sich nun herausgestellt, dass nicht alle Lampen in der Bestandsaufnahme enthalten waren und zusätzliche Mastverlängerungen notwendig sind. Auch müssen zahlreiche Kabelübergangskästen ausgetauscht werden, da sie nicht mehr den technischen Anforderungen entsprechen. Die Materialien mussten unverzüglich bestellt werden, da die Maßnahme wegen der Fördergelder fristgerecht fertiggestellt werden muss. Die Firma ID Beleuchtungstechnik hat für die notwendigen Zusatzarbeiten ein Nachtragsangebot in Höhe von 30.110,33 Euro vorgelegt, welches die Verwaltung im Rahmen einer Eilentscheidung freigegeben hat. Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

6. Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung)

Die Gemeinde erhebt für in ihrem Gebiet liegende Grundstücke Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Weiter erhebt die Gemeinde nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes Gewerbesteuer. Hierfür legt die Gemeinde Hebesätze zugrunde. Derzeit betragen die Hebesätze für Grundsteuer A 350 v.H., für Grundsteuer B 350 v.H. und für Gewerbesteuer 345 v.H. Diese Sätze wurden zuletzt im Jahr 2006 angepasst.

In den vergangenen 16 Jahren sind die Preise stark angestiegen, die Gemeinde hat eine Vielzahl von Projekten durchgeführt und Investitionen getätigt. Zur Deckung der im Jahr 2023 anstehenden Aufwendungen reichen die Einnahmen nicht aus. U.a. ist dies auf steigende Energiekosten, Personalkosten sowie Kosten für die Kinderbetreuung zurück zu führen. Auch die Einnahmenseite stellt sich aufgrund von Rückgängen bei den Finanzzuweisungen schlechter dar als in den Vorjahren. Durch die Erhöhung der Hebesätze kann die Gemeinde die Ertragsseite des Haushalts stärken und somit die anstehenden Aufgaben erledigen.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer A und B auf jeweils 400 v.H. und der Gewerbesteuer auf 370 v.H. vor. Der Gemeinderat diskutiert diesen Vorschlag. Ein Antrag auf Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 375 v.H. wird mehrheitlich abgelehnt. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Verwaltung mehrheitlich zu.

7. Einbringung des Haushaltsplans mit Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Böbingen

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2023 liegt vor und wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Bürgermeister Stempfle geht auf die wichtigsten Eckpunkte des Haushaltsentwurfs ein.

Die Hebesätze für Grundsteuer A und B wurden auf 400 v.H. und die Hebesatz für Gewerbesteuer auf 370 v.H. erhöht. Die Haushaltssatzung 2023 sieht Kassenkredite in Höhe von 800.000 Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,354 Mio. Euro vor. Im Ergebnishaushalt liegen die ordentlichen Erträge bei knapp 12,3 Mio. Euro und die ordentlichen Aufwendungen bei 15,5 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich ein Fehlbetrag von 3,2 Mio. Euro.

Der Finanzhaushalt weist Einzahlungen in Höhe von 11,1 Mio. und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von knapp 12,7 Mio. Euro aus. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 3,86 Mio. Euro und die Auszahlungen 4,36 Mio. Euro. Dies ergibt einen Finanzierungsmittelbedarf von 0,5 Mio. Euro. In der Summe ergibt sich für das Jahr 2023 ein Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 2,078 Euro zuzüglich der Kredittilgungen in Höhe von 16.700 Euro.

Der Haushaltsentwurf weist höhere Einnahmen bei der Grundsteuer und höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer aus. Auch die Zuweisungen des Bundes und des Landes werden im Jahr 2023 höher veranschlagt als im laufenden Haushaltsjahr. Wichtigste Positionen im Ergebnis-Haushalt sind die Personalkosten mit knapp 1,75 Mio. Euro, Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen (Zufahrt Kläranlage und Vorderfeld), öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen, Abmangel für Kindergärten und Kindertagespflege, Planungskosten für die Ortsentwicklungsplanung im Zuge des Ausbaus der B29, Einzelraumsteuerung der Heizungen in Schule und Rathaus, Ausgaben für Bürgerinformation (Social Media u.a.). Zusätzlich enthält der Ergebnis-Haushalt Planansätze für Kulturarbeit, Veranstaltungen im Park, Modernisierungsarbeiten des Oberlin-Kindergartens und der Straßenbeleuchtung, für Sanierungsarbeiten des Spielplatzes und der Brücke im Park, Unterhaltungsmaßnahmen bei der Wasserversorgung, Sanierungsarbeiten im Friedhof Unterböbingen sowie für verschiedenen Umlagen an Verbände und den Landkreis und kalkulatorische Kosten für Abschreibungen u.a.

Wichtigste Investitionen im Jahr 2023 sind:

Grunderwerbskosten, Bildungszentrum Restarbeiten bei Gebäude und Außenanlagen, Sanierung von Brücken, Sanierung der Heizungsanlage Römerhalle, Investitionen für die Jugendarbeit und Investitionszuschüsse für Vereine, Beteiligung der Gemeinde an der N!Komm sowie weitere kleinere Investitionsmaßnahmen. Kreditaufnahmen sind für das Jahr 2023 nicht geplant. Die Fraktionen des Gemeinderats sollen nun ihre Wünsche und Anregungen für den Haushalt 2023 bis zum 16.01.2023 einbringen. Diese werden dann in der Januar-Sitzung beraten. Der Haushalt soll dann in der darauffolgenden Sitzung beschlossen werden.

8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Die Kämmerei hat, wie in jedem Jahr, die Gebühren für Abwasser neu kalkuliert. Im Gebührenhaushalt Abwasser bestehen im Bereich Schmutzwasser und

Niederschlagswasser Überschüsse und Verluste aus den Vorjahren, die im Rahmen eines 5jährigen Kalkulationszeitraums abgebaut werden müssen (Überschüsse) bzw. abgebaut werden können (Verluste). Dies bedeutet für das Jahr 2023 eine Anpassung der Abwassergebühren, die sich wie folgt darstellt:

Schmutzwassergebühr:	1,69 Euro/m ³ (bisher 1,59 €/m ³)
Niederschlagswassergebühr:	0,38 Euro/m ³ (bisher 0,34€/m ³)
Gebühr für sonstige Einleitungen:	1,69 Euro/m ³ (bisher 1,59 €/m ³)
Abwasser aus Kleinkläranlagen:	7,10 Euro/m ³ (bisher 6,80 €/m ³)
Abwasser aus geschlossenen Gruben:	1,69 Euro/m ³ (bisher 1,59 €/m ³)
Sonstiges Abwasser:	5,80 Euro/m ³ (bisher 5,50 €/m ³)

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Erhöhung der Abwassergebühren ab 01.01.2023 zu. Die Gemeinde liegt auch nach der beschlossenen Erhöhung bei den Gebühren für Abwasser noch weit unter dem Landes- und Landkreisdurchschnitt.

9. **Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Auch die Wassergebühren wurden zuletzt im Jahr 2021 von der Kämmerei neu kalkuliert. Dadurch kam es im letzten Jahr zu einer Senkung der Wasserverbrauchsgebühr auf 2,30 €/m³ zzgl. MWSt. Die Grundgebühren blieben im letzten Jahr unverändert. Die nun durchgeführte Kalkulation ergab, dass eine Anpassung der Wasserverbrauchsgebühr, trotz des eingeplanten Verlustes, nicht erforderlich ist. Bei den Grundgebühren hingegen schlägt die Kämmerei vor, eine geringe Anpassung vorzunehmen. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Kämmerei zu und beschließt einstimmig die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2023 unverändert bei 2,30 €/m³ zu belassen. Die Grundgebühren, gestaffelt nach Zählergröße werden wie folgt festgesetzt:

Nenndurchfluss (Qn)	bis 1,5	ab 2,5	ab 6	ab 10	ab 15	ab 40	ab 60
Nenndurchfluss (Q3)	bis 2,5	ab 4	ab 10	ab 16	ab 25	ab 63	ab 100
Euro/Monat	1,55	2,70	6,30	10,50	15,60	40,20	62,50

10. **Anpassungssatzung § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG)**

Der Gesetzgeber hat die umsatzsteuerliche Behandlung von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit dem Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 deutlich geändert. Ursprünglich war geplant ab dem 01.01.2023 für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem Wegfall des § 2 Abs. 3 UStG den allgemein gültigen Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 UStG auch für die Gemeinden anzuwenden. Der Einführungsstermin für diese Regelung wurde nun sehr kurzfristig um weitere zwei Jahre verschoben. Der Gemeindetag empfiehlt den Kommunen trotzdem vorsorglich eine Anpassungssatzung zu beschließen. Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen, inwieweit Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel ist die Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder

Gebührenverzeichnisse, um auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen. Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Die Mustersatzung des Gemeindegtags wurde auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Böbingen angepasst. Der Gemeinderat stimmt der von der Kämmerei vorgelegten „§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung“ zu, diese enthält das gesamte Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen handelt, die von dieser Neuregelung betroffen sein könnten.

11. Optionserklärung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Fristverlängerung zur Rechtsanwendung

Der Gemeinderat der Gemeinde Böbingen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2016 beschlossen, die Optionsmöglichkeit zur Anwendung des § 2b UStG zu nutzen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Böbingen dieses Recht erst ab dem 01.01.2023 anwenden muss. Völlig überraschend erreichte die Kommunen vor Kurzem die Mitteilung vom Deutschen Städtetag und vom Gemeindegtag, dass der Bund eine Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre plant. Die notwendigen Gesetze sollen noch im Dezember verabschiedet werden.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Möglichkeit der Fristverlängerung wahrzunehmen. Die technische Umsetzung in SAP SMART und die rechtlichen Prüfungen der einzelnen Sachverhalte sind momentan zwar weitestgehend abgeschlossen, die Umsetzung der Vorgaben des § 2b UStG würde aber definitiv einen Mehraufwand sowohl für die Bediensteten der Gemeindeverwaltung als auch für die Kämmerei bedeuten (z. B. rechtliche Beurteilung jeder einzelnen Veranstaltung, Aufwand Feuerwehrkameradschaftskasse, ...) . Dieser Mehraufwand könnte vermieden werden bzw. zumindest zeitlich um 2 Jahre verschoben werden. Auch eine entstehende Zahllast gegenüber dem Finanzamt (Höhe völlig unbekannt) könnte vermieden werden. Auch ist es durchaus möglich, dass es innerhalb dieser weiteren Übergangsfrist zu weiteren Gesetzesänderungen diesbezüglich kommen wird. Der Gemeinderat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig an.

12. Bekanntgaben, Verschiedenes

Zum Abschluss der öffentlichen Sitzung informiert Bürgermeister Stempfle noch über folgende Punkte:

- Informationen zur Energiekrise aus der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung
- Geplante Jugendforen sollen nicht im Januar stattfinden, sondern erst, wenn sich die Jugendlichen im neuen Jugendzentrum eingelebt und zusammengefunden haben
- Zum Thema „Mitfahrbänkle“ wird eine kleine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit den Standorten der Bänkle beschäftigen wird.

- In Sachen „Zukunft Seniorenzentrum“ gibt es noch keine Entscheidung seitens der Johanniter ob eine Übernahme erfolgt. Diese Entscheidung ist für Ende Januar 2023 angekündigt.